

Satzung der Berlin-Brandenburgischen Unfallchirurgischen Gesellschaft e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Berlin-Brandenburgische Unfallchirurgische Gesellschaft e.V.
- (2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu 95 VR 1003 Nz am 24. April 1951 eingetragen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die Förderung der Unfallheilkunde und Versicherungsmedizin durch wissenschaftliche Vorträge und Demonstrationen zu pflegen. Zur Erreichung dieses Zieles werden in der Regel mehrmals jährlich Versammlungen abgehalten.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Aufhebung oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Unfallheilkunde und Versicherungsmedizin. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern zusammen.
 - (a) Als ordentliche Mitglieder können alle Ärzte aufgenommen werden, die auf dem Fachgebiet der Unfallheilkunde tätig sind.
 - (b) Als außerordentliche Mitglieder können Personen oder Personenvereinigungen aufgenommen werden, die in der Unfallheilkunde in ärztlicher oder anderer Funktion tätig sind oder für diese Gebiete wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben.

Außerordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder sind jedoch grundsätzlich nicht stimmberechtigt und nicht zu den Organen der Gesellschaft wählbar. Ausnahmen sind aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums zulässig. Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt und zu den Organen der Gesellschaft wählbar, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliches Mitglied waren.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich an das Präsidium zu richten und unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift des Antragsstellers in der Einladung zu der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben. Falls ein Mitglied der Aufnahme widerspricht entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erfolgt kein Widerspruch, entscheidet über die Aufnahme das Präsidium. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können hervorragende Ärzte, die durch ihre Arbeit zur Förderung der Unfallheilkunde beigetragen haben, ernannt werden, desgleichen Personen, die auf dem Gebiet des Verletzten-Heilverfahrens sich besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Präsidiums nach Einladung ohne Abstimmungsrecht teilnehmen.
- (4) Zu korrespondierenden Mitgliedern können ausländische Ärzte, die geehrt werden sollen, nach dem gleichen Verfahren wie Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (5) Jede Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme durch das Präsidium in der Versammlung, bei einem hierbei nicht Anwesenden mit dem Zugang der schriftlichen Bekanntgabe des Präsidiums.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod;
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, welche jedoch nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an das Präsidium zulässig ist;
 - (c) durch Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums, welcher $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig und kann auch erst dann beschlossen werden, wenn der Vorstand dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung des wichtigen Grundes und des beabsichtigten Ausschlussantrages spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben mit Rückschein Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt hat;
 - (d) durch Streichung in der Mitgliederliste, welche durch das Präsidium erfolgen kann, wenn ein Mitglied mit Beiträgen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung in der Form des Einschreibens mit Rückschein erfolgt ist.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes der Gesellschaft gegenüber.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen und den Mitgliedsversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - (a) die Satzung und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - (b) die Beiträge fristgemäß und laufend zu entrichten,
 - (c) dem Präsidium Änderungen des Namens und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied das zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung mit dem Aufnahmebeitrag oder mit einem laufenden Beitrag in Verzug ist, hat auf dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Es kann jedoch dieses Hindernis durch sofortige Zahlung des rückständigen Gesamtbetrages während der Mitgliederversammlung beseitigen.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Der Jahresbetrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums für das auf die Versammlung folgende Kalenderjahr festgesetzt. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages gestellt ist.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
Neuaufgenommene Mitglieder haben den ersten Jahresbeitrag binnen 14 Tagen nach Aufnahme zu entrichten. Rückständige Beiträge sind nach Ablauf eines Monats nach Fälligkeit mit 8% Jahreszinsen zu verzinsen. Für jede Anmahnung mehr als 2 Monate rückständiger Beiträge werden € 10,00 Mahnkosten erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Mitglieder können nach Übertritt in den Ruhestand von der Beitragspflicht durch das Präsidium befreit werden.

§6 Geschäftsjahr und Organe

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Organe der Gesellschaft sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) das Präsidium,
 - (c) die Kassenprüfer.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den folgenden ärztlichen Zeitschriften – Kaiserin-Friedrich-Stiftung, Redaktion Berliner Ärzte, Berliner Ärzteblatt und KV-Mitteilungsblatt und im Internet – unter Angaben der Tagesordnung erfolgen, sofern zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Tage der Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen liegen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) erfolgt durch den Präsidenten, der auch Ort und Zeit der Versammlung bestimmt. Spätestens mit der Einladung muss den Mitgliedern die Tagesordnung zugehen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - (b) Anträge, soweit diese dem Präsidium zuvor fristgemäß schriftlich eingereicht waren,
 - (c) Bericht des Präsidiums,
 - (d) Geschäfts- und Kassenbericht,
 - (e) Bericht des Kassenprüfers,
 - (f) Entlastung des Präsidiums.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen keinesfalls berücksichtigt werden.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderungen darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der vollständige Wortlaut der beantragten Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Tagesordnung rechtzeitig zugegangen bzw. veröffentlicht worden ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Für alle Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (8) Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen und Abstimmungen über Personen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Wahl, falls ein anwesendes Mitglied dies zuvor beantragt und die Mitgliederversammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen stattgegeben hat.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
- (10) Die mindestens einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - (b) Festsetzung der Beiträge,
 - (c) Ausschließung eines Mitgliedes,
 - (d) Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - (e) Beschlussfassung in anderen Gesellschaftsangelegenheiten.
- (11) Über die Zulassung von Nichtmitgliedern zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung entscheidet diese auf Antrag des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit.
- (12) Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder von Wahlen erfolgt nur durch Klage vor dem Landgericht Berlin. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten und muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Tage der Beschlussfassung bzw. der Wahl erhoben werden.

§8 Präsidium

- (1) Vorstand im Sinne §26 BGB ist das Präsidium. Mitglieder des Präsidiums sind:
 - (a) Präsident,
 - (b) der 1. Vizepräsident (1. Stellvertreter)/ Präsident der nächsten Wahlperiode,
 - (c) der 2. Vizepräsident (2. Stellvertreter)/ Präsident der vergangenen Wahlperiode,
 - (d) der Schriftführer und
 - (e) der Kassenwart (Schatzmeister).
- (2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ihm obliegt die Einrichtung und der Betrieb der Geschäftsstelle. Die Kosten dafür trägt die Gesellschaft.
- (4) Beschlussfähig ist das Präsidium bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Präsident setzt die Tagesordnung der wissenschaftlichen Sitzungen fest und bestimmt die Anzahl und Reihenfolge der Vorträge und Demonstrationen.
- (6) Der Präsident oder der Vizepräsident ist Leiter der Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (7) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
 - (a) Der 1. Stellvertreter wird in einer Wahl für das nächste Kalenderjahr gewählt.
 - (b) Der Präsident wird für eine Amtszeit von einem Jahr der vorherige 1. Stellvertreter.
 - (c) Der 2. Stellvertreter wird für eine Amtszeit von einem Jahr der vorherige Präsident.

So ist sichergestellt, dass im Ergebnis, zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit des Vorstandes, diesem insgesamt drei Jahre angehören.

- (d) Schriftführer und Kassenwart (Schatzmeister) werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Bei der ersten Wahl nach diesem Wahlmodus wählt die Mitgliederversammlung die in §8 (1) genannten fünf Mitglieder des Präsidiums. Danach wählt die Mitgliederversammlung jährlich den 1. Vizepräsidenten, der in dem Folgejahr Präsident wird, im dritten, fünften usw. Jahr zusätzlich den Schriftführer und den Kassenwart (Schatzmeister). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums ist eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Mitgliedes des Präsidiums binnen drei Monaten einzuberufen.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, die Gesellschaftskasse und die Kosten der Gesellschaft sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (2) Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit und Notwendigkeit von Ausgaben oder sonstiger hiermit zusammenhängender Fragen gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer.
- (3) Über das Prüfergebnis haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen und mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Kassenprüfer sein.
- (5) Im Übrigen gelten für die Wahl und Amtszeit der beiden Kassenprüfer die Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums entsprechend.

§10 Finanzen

- (1) Die Entlastung des Präsidiums erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung, nachdem der Kassenwart seinen Bericht abgegeben hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB